



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 246-2023
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2023.RRGR.336

Eingereicht am: 30.11.2023

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gerber (Hinterkappelen, GRÜNE) (Sprecher/in)
Haudenschild (Niederbipp, FDP)
Riesen (La Neuveville, ES)
Stucki (Stettlen, GLP)
Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)
Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Gesundheitsschutz ist für Firmen und Arbeitnehmende zentral: Verschiebung der Baufristen bei Schlechtwetter, Unwetter und Hitzewellen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Unternehmen sollen die Gesundheit und Arbeitssicherheit am Arbeitsplatz gewährleisten können, ohne Konventionalstrafen zu riskieren.
2. Fristen sollen falls nötig angepasst werden, um die Gesundheit und Arbeitssicherheit der Arbeitnehmenden zu schützen, wenn die Arbeiten im Freien nicht mehr zumutbar sind.
3. Es sollen keine Konventionalstrafen gegen Unternehmungen verhängt werden, wenn sie wegen Wetter oder hitzebedingten Arbeitsunterbrechungen in Verzug geraten.

Begründung:

In den letzten Jahren nehmen Hitzeperioden und Unwetter zu. Sintflutartige Regenfälle, tennisballgrosse Hagelkörner, tobende Stürme. Die Schweiz ist aufgrund ihrer topographischen Lage immer wieder schweren Unwettern ausgesetzt. Dabei kommt es häufiger zu zwar eher lokalen, dafür aber besonders heftigen Unwettern. Arbeitnehmende auf Baustellen, die unter der prallen Sonne im Freien arbeiten, waren wiederholt extremen Temperaturen ausgesetzt. Bei zunehmender Hitze steigt gemäss Suva das Risiko von Unfällen, Hitzeschlägen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Firmen und Arbeitnehmende haben ein gemeinsames Interesse daran, bei steigender Hitze die Arbeitsorganisation anpassen zu können und, wenn die Temperaturen insbesondere am Nachmittag unzumutbar werden, die Arbeit

zu unterbrechen. Die engen Terminplanungen bei öffentlichen Baustellen machen es für Firmen jedoch immer schwieriger, selbst bei grösster Hitze die Arbeit zu unterbrechen, um die bestehenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Den Firmen drohen bei Terminverzögerungen oft hohe Konventionalstrafen.

Laut Arbeitsgesetz ist der Arbeitgeber für den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer verantwortlich. Massnahmen wie die Anpassung der Arbeitszeiten, die Begrenzung von Überstunden und regelmässige Pausen bewähren sich. Wenn diese Massnahmen nicht mehr ausreichen, um die Sicherheit der Arbeitnehmenden zu gewährleisten, ist eine Einstellung der Arbeiten – insbesondere am Nachmittag ab einer gewissen Temperatur – ein wirksames Mittel. Die Androhung von Konventionalstrafen bei der Nichteinhaltung der Fristen stellt jedoch ein erhebliches Hindernis für die Einstellung von Baustellen dar, selbst wenn die Gesundheit gefährdet ist.

Die Bauunternehmer stehen in diesem Fall vor der Wahl, ob sie bei zu hohen Temperaturen die Gesundheit ihrer Angestellten mit einer Einstellung der Baustelle ins Zentrum stellen oder ob sie eine Terminverzögerung mit allen Mitteln vermeiden wollen – zum Beispiel, weil hohe Konventionalstrafen drohen.

Eigentlich regelt die SIA-Branchennorm 118, dass bei einer unverschuldeten Verzögerung seitens des Unternehmens die Fristen angemessen erstreckt werden müssen. Hitzetage sind weder von den Firmen noch von den Arbeitnehmenden verschuldet. Leider müssen die Sozialpartner feststellen, dass die Bestimmungen der SIA-Norm 118, die in diesem Fall Vertragsstrafen für Verzögerungen nicht vorsieht, immer häufiger in den Werkverträgen wegbedungen werden. Aufgrund des zunehmenden Termindrucks besteht Handlungsbedarf, und die öffentliche Hand hat als Bauherrin sowie als Vergabestelle für öffentliche Aufträge eine ganz besondere Verantwortung.

Verteiler

– Grosser Rat